

# Verordnungsblatt für die Gemeinde St. Anton am Arlberg

---

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 15. Jänner 2026

---

2.

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

---

## 2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Anton am Arlberg vom 16.12.2025 über die Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes (TFLAG), LGBI. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 38/2025, wird verordnet:

### § 1

#### Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde St. Anton am Arlberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet von St. Anton am Arlberg abhängig von der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes wie folgt fest:

- a) bis 30 m<sup>2</sup> mit 308,- Euro
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> mit 617,- Euro
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> mit 892,- Euro
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> mit 1.267,- Euro
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> mit 1.774,- Euro
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> mit 2.280,- Euro
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> mit 2.787,- Euro

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2022 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Mall Helmut**



Dieses Dokument wurde von Helmut Mall elektronisch gefertigt und amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.st-anton.at](http://www.st-anton.at)